Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 41.

(Nr. 10047.) Zweiter Nachtrag zum Staatsvertrage vom 11. November 1878, die Zusammenlegung der Bezirke mehrerer Landgerichte zu gemeinsamen Schwurgerichtsbezirken betreffend. Vom 25. Februar 1898.

Die Staatsregierungen

a) des Königreichs Preußen,
b) des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
c) des Herzogthums Sachsen-Meiningen,
d) des Herzogthums Sachsen-Altenburg,
e) der Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha,
f) des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt,
g) des Fürstenthums Reuß älterer Linie,
h) des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie

haben durch die bestellten Bevollmächtigten, nämlich:

für das Königreich Preußen
den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath Vierhaus,

für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Justizrath Trautvetter,

für das Herzogthum Sachsen-Meiningen
den Herzoglich Sächsischen Regierungsrath Rohr,

für das Herzogthum Sachsen-Altenburg
den Herzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Geier,

für die Herzogthümer Sachsen-Coburg und Gotha
den Herzoglich Sächsischen Staatsminister, Wirklichen Geheimrath v. Strenge Excellenz,

Ausgegeben zu Berlin den 31. Dezember 1898.

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt
den Fürstlichen Geheimen Staatsrath Hauthal,

für das Fürstenthum Reuß älterer Linie
den Fürstlichen Regierungsrath Cammann,

für das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie
den Fürstlichen Staatsrath Graesel,

nachstehenden weiteren Nachtrag zu dem die Bildung gemeinschaftlicher Schwurgerichtsbezirke betreffenden Staatsvertrag vom 11. November 1878 mit Nachtrag vom 30. März 1889 mit dem Vorbehalte allseitiger Ratifikation unter sich vereinbart.

I. Der §. 1 des Staatsvertrags vom 11. November 1878 mit Nachtrag vom 30. März 1889 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Bezirke der zum Sprengel des Oberlandesgerichts Jena gehörigen Landgerichte werden zu vier Schwurgerichtsbezirken zusammengelegt.

Der erste Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Altenburg, Gera, Greiz.

Der zweite Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch den Bezirk des Landgerichts Meiningen.

Der dritte Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Rudolstadt und Weimar.

Der vierte Schwurgerichtsbezirk wird gebildet durch die Bezirke der Landgerichte Gotha und Eisenach.

II. Der §. 2 des bezeichneten Staatsvertrags erhält folgenden weiteren Zusatz:

Den Justizverwaltungen über die Landgerichte Gotha und Eisenach wird die Bestimmung, bei welchem dieser Landgerichte innerhalb des abgezweigten Bezirkes die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden sollen, überlassen.

III. Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1899 in Kraft.

Derselbe ist in acht Exemplaren ausgefertigt und unterschrieben worden.

Jena, den 25. Februar 1898.

(L. S.) Felix Vierhaus.
(L. S.) Karl Rohr.
(L. S.) Carl Friedrich v. Strenge.
(L. S.) Alfred Cammann.
(L. S.) Hugo Trautvetter.
(L. S.) Gustav Geier.
(L. S.) Hauthal.
(L. S.) Kurt Graesel.

Der vorstehende Nachtragsvertrag ist ratifizirt worden und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunde hat stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 14. September 1898, betreffend die Aufhebung der Allerhöchsten Konzession vom 17. April 1882 zum Bau und Betriebe der Eisenbahn von Schleswig nach Süderbrarup durch die Schleswig-Angler Eisenbahngesellschaft, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 52 S. 489, ausgegeben am 26. November 1898;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 10. Oktober 1898, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde München-Gladbach zum Erwerbe des zur Regulirung und Tieferlegung des Gladbaches erforderlichen Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 48 S. 421, ausgegeben am 3. Dezember 1898;

3) das am 24. Oktober 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Heinrichsfelde im Kreise Oppeln durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 48 S. 365, ausgegeben am 2. Dezember 1898;

4) das am 24. Oktober 1898 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Salesche im Kreise Groß-Strehlitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 48 S. 368, ausgegeben am 2. Dezember 1898;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 12. November 1898 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Göttingen im Betrage von 1 073 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Hildesheim Nr. 49 S. 283, ausgegeben am 9. Dezember 1898.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.